

**Gemeinderatsausschuss
Stadtentwicklung, Mobilität und Wiener Stadtwerke**

Sitzung vom 2. Dezember 2025

Vorsitz: GR Dipl.-Ing. Omar Al-Rawi

Gewählte Teilnehmer: Amtsf. StRin Mag.a Ulli Sima
GR Martin Flicker
GR Ernst Holzmann
GR Wolfgang Irschik
GRin Waltraud Karner-Kremser, MAS
GRin Dr.in Jennifer Kickert
GR Thomas Kreutzinger
GR Anton Mahdalik
GR Dr. Sascha Obrecht
GRin Dipl.-Ing.in Elisabeth Olischar, BSc
GRin Astrid Pany, MA BEd
GRin Mag.a Angelika Pipal-Leixner, MBA
GR Klemens Resch
GRin Ing.in Astrid Rompolt, MA
GRin Dipl.-Ing.in Selma Arapovic
GR Kilian Stark
GRin Cornelia Sucher, BA
GRin Christina Wirnsberger
GR Filip Worotynski, MA

Sonstige Teilnehmer: Dipl.-Ing. Thomas Keller
Dipl.-Ing. Gerald Loew
Dipl.-Ing. Thomas Madreiter
Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Steger
MSc Andreas Terzer
Bernd Unteregger, BA MA

Entschuldigt: Dipl.-Ing. Dr. Peter Lux
GRIn Mag.a Heidemarie Sequenz

Protokollführung: Ing. Mag. Wolfgang Kallinger, M.E.S.

Berichterstatterin: GRin Ing.in Astrid Rompolt, MA

AZ 1421333-2025-GGM; MA 21 A

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 8443 mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien bzw. Bezirksgrenzen umschriebene Gebiet zwischen Ghegastraße, Bezirksgrenze, Lilienthalgasse, Linienzug 1-2, unbenannte Verkehrsfläche (06606), unbenannte Verkehrsfläche (06608), unbenannte Verkehrsfläche (06605), Lilienthalgasse, Franz-Grill-Straße, Linienzug 3-4, Landstraße Gürtel, Wildgansplatz, Franz-Grill-Straße und Kelsenstraße im 3. Bezirk, KG Landstraße sowie Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 (1) der BO für Wien für einen Teil des Plangebiets werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die in den Absätzen I und II angeführten Bestimmungen getroffen:

I.

Die bisherigen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne verlieren, soweit sie innerhalb des gegenständlichen Plangebiets liegen, ihre weitere Rechtskraft.

II.

Gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Bestimmungen des Plans:

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmungen für die Ausgestaltung der Querschnitte von Verkehrsflächen:

2.1. Für Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von unter 11 m wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt:

Die Gehsteige sind niveaugleich mit der sonstigen Straßenoberfläche herzustellen.

2.2. Für Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von mindestens 11 m wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt:

Entlang der Fluchtlinien sind Gehsteige mit jeweils mindestens 2 m Breite herzustellen.

2.3. Für Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von mindestens 12 m wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt:

Die Herstellung und Erhaltung mindestens einer Baumreihe ist zu ermöglichen.

2.4. Für die unbenannten Verkehrsflächen mit den Straßencodes 06605, 06606, 06607, 06608 wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt:

Die Herstellung und Erhaltung mindestens einer Baumreihe ist zu ermöglichen.

2.5. Für die Verkehrsflächen Arsenalstraße, Franz-Grill-Straße und die Kelsenstraße wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt:

Die Herstellung und Erhaltung von mindestens zwei Baumreihen ist zu ermöglichen.

3. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet:

3.1. Für die mit Spk bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Errichtung von Einfriedungen ist nicht zulässig.

3.2. Für die Schutzone wird bestimmt:

Vorbauten und Nebengebäude, mit Ausnahme solcher nach §82a der Bauordnung für Wien, sind nicht zulässig.

3.3. Für das Wohngebiet wird bestimmt:

Einfriedungen dürfen ab einer Höhe von 0,5 m den freien Durchblick nicht hindern.

3.4. Bebaubare, jedoch unbebaut bleibende Grundflächen sind gärtnerisch auszustalten.

3.5. Mit Ausnahme der mit BB16, BB17 oder BB18 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind bis zu einer Dachneigung von 15 Grad intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

3.6. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 4,5 m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen.

3.7. Bei Neubauten auf Flächen mit einer zulässigen Gebäudehöhe von mehr als 7,5 m und höchstens 26 m sind die Straßenfronten und Gebäudefronten, die sich nicht an einer Bauplatzgrenze befinden mindestens im Ausmaß von 20 vH gemäß dem Stand der Technik zu begrünen. Jene Teile der zu begrünenden Fronten, die über 21 m Gebäudehöhe liegen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

3.8. Für alle P-Flächen wird bestimmt:

Es sind nur Stellplätze im Freien zulässig. Die Grundfläche ist im Ausmaß von mindestens 20 vH gärtnerisch auszustalten.

3.9. Für die mit Ak bezeichnete Grundfläche wird bestimmt:

Es wird eine Arkade von mindestens 5,5 m lichter Breite und mindestens 4,75 m lichter Höhe ab dem Niveau der anschließenden Verkehrsfläche angeordnet.

3.10. Die mit § 53 bezeichneten Verkehrsflächen werden als Einbauten-Trassen festgesetzt.

4. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB:

4.1. Für die mit BB1 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise ist zulässig.

4.2. Für die mit BB2 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Es ist eine maximale Gebäudehöhe von 4,5 m zulässig. Die Gebäude sind einer Nutzung als Kultureinrichtung vorbehalten.

4.3. Für die mit BB3 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Es ist eine maximale Gebäudehöhe von 7,5 m zulässig. Die Gebäude sind einer Nutzung als Kultureinrichtung vorbehalten.

4.4. Für die mit BB4 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Es ist eine maximale Gebäudehöhe von 12 m zulässig. Die Gebäude sind einer Nutzung als Kultureinrichtung und öffentliche Einrichtung vorbehalten.

4.5. Für die mit BB5 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Es ist eine maximale Gebäudehöhe von 19 m zulässig. Die Gebäude sind einer Nutzung als Kultureinrichtung vorbehalten.

4.6. Für die mit BB6 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Es ist eine maximale Gebäudehöhe von 19 m zulässig. Die Gebäude sind Wohnzwecken und öffentlichen Einrichtungen vorbehalten.

4.7. Für die mit BB7 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Es ist eine maximale Gebäudehöhe von 22 m zulässig. Die Gebäude sind Wohnzwecken und öffentlichen Einrichtungen vorbehalten.

4.8. Für die mit BB8 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Es ist eine maximale Gebäudehöhe von 24 m zulässig. Die Gebäude sind einer Nutzung als Kultureinrichtung vorbehalten.

4.9. Für die mit BB9 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Es ist eine maximale Gebäudehöhe von 24 m zulässig. Die Gebäude sind Wohnzwecken und öffentlichen Einrichtungen vorbehalten.

4.10. Für die mit BB10 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Gebäude sind einer Nutzung als Kultureinrichtung vorbehalten.

4.11. Für die mit BB11 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Gebäude sind einer Nutzung als Bildungs- und Forschungseinrichtung vorbehalten.

4.12. Für die mit BB12 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Gebäude sind militärischen Zwecken vorbehalten.

4.13. Für die mit BB13 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Gebäude sind kulturellen und militärischen Zwecken vorbehalten.

4.14. Für die mit BB14 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Grundfläche ist im Ausmaß von mindestens 30 vH gärtnerisch auszugestalten.

4.15. Für die mit BB15 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sind auf höchstens 10 vH des jeweiligen Teiles des Bauplatzes zulässig.

4.16. Für die mit BB16 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Dachneigung darf höchstens 15 Grad betragen.

Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm zu begrünen.

4.17. Für die mit BB17 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind als Flachdächer auszuführen und intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

4.18. Für die mit BB18 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind bis zu einer Dachneigung von 15 Grad gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm zu begrünen.

4.19. Für die mit BB19 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Errichtung von Wohnungen ist nicht zulässig.

4.20. Für die mit BB20 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Der Umfang der Stellplatzverpflichtung beträgt 30 v. H. der gemäß § 50 Abs. 1 des Wiener Garagengesetzes 2008 zu schaffenden Stellplätze. Es dürfen insgesamt höchstens 35 v. H. der gemäß § 50 Abs. 1 des Wiener Garagengesetzes 2008 zu schaffenden Stellplätze hergestellt werden.

4.21. Für die mit BB21 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Errichtung von Einfriedungen ist nicht zulässig.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

Berichterstatter: GR Dr. Sascha Obrecht

AZ 1522994-2025-GGM; MA 21 A

10., Friedrich-Teller-Gasse 26

Gst. 716/2, EZ 2711, KG Simmering

Ansuchen um Baubewilligung in einem Stadtgebiet, für welches eine Bausperre gemäß § 8 (2) der BO für Wien besteht, wurde abgegeben.

einstimmig angenommen

AZ 1521538-2025-GGM; MA 21 A

10., Bitterlichstraße 5 Haus 2

Gst. 710/9, EZ 2608, KG Simmering

Ansuchen um Baubewilligung in einem Stadtgebiet, für welches eine Bausperre gemäß § 8 (2) der BO für Wien besteht, wurde abgegeben.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, FPÖ und ÖVP, Ablehnung GRÜNE)

AZ 1521093-2025-GGM; MA 21 A

10., Schwarzgrubergasse 17

Gst. 2520/1, 2520/2, EZ 1445, KG Oberlaa Stadt

Ansuchen um Baubewilligung in einem Stadtgebiet, für welches eine Bausperre gemäß § 8 (2) der BO für Wien besteht, wurde abgegeben.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, FPÖ und ÖVP, Ablehnung GRÜNE)

AZ 1521393-2025-GGM; MA 21 A

10., Geißfußgasse 47

Gst. 2887, EZ 1341, KG Oberlaa Stadt

Ansuchen um Baubewilligung in einem Stadtgebiet, für welches eine Bausperre gemäß § 8 (2) der BO für Wien besteht, wurde abgegeben.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, FPÖ und ÖVP, Ablehnung GRÜNE)

Berichterstatterin: GRin Waltraud Karner-Kremser, MAS

AZ 1520727-2025-GGM; MA 21 A

23., Siedlungsstraße 22

Gst., 298/26, EZ 754, KG Rodaun

Ansuchen um Baubewilligung in einem Stadtgebiet, für welches eine Bausperre gemäß § 8 (2) der BO für Wien besteht, wurde abgegeben.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, FPÖ und ÖVP, Ablehnung GRÜNE)

AZ 1414725-2025-GGM; MA 21 A

23., Ketzergasse 381

Gst., 76/18 und .549, EZ 621, KG Rodaun

Ansuchen um Bewilligung zur Grundabteilung in einem Stadtgebiet, für welches eine Bausperre gemäß § 8 (2) der BO für Wien besteht, wurde abgegeben.

einstimmig angenommen

Berichterstatterin: GRin Cornelia Sucher, BA

AZ 1507663-2025-GGM; MA 28

Die Vergabe für die Durchführung des Vorhabens „Straßenbau: Bodenmarkierungsarbeiten in Wien (Rahmenvertrag)“

- Für die Bezirke 2, 3, 4, 5, 11 und 20 (Obergruppe bzw. Los 01) wird an die BIGE Pulmetall Oberflächenbearbeitung und Metallbau Ges.m.b.H. – Schleich VIA GmbH, p.A. Anton Freunschlaggasse 61, 1230 Wien aufgrund des Teilangebotes vom 25.03.2025 im Zusammenhang mit den Schreiben vom 03.04.2025, 16.04.2025, 17.04.2025, 05.05.2025, 11.06.2025, 16.06.2025 und dem Aufklärungsgespräch vom 10.06.2025 gemäß den Bestimmungen der Ausschreibung genehmigt.

Die Vergabesumme beträgt EUR 6.814.857,48 exkl. USt. (EUR 8.177.828,98 inkl. USt.)

- Für die Bezirke 10, 12, 13 und 23 (Obergruppe bzw. Los 02) wird an die BIGE Simark GmbH & Co KG – Roehsler-Tec Service GmbH, p.A. Inning Betriebsgebiet II/5, 3383 Hürm aufgrund des Teilangebotes vom 25.03.2025 im Zusammenhang mit den Schreiben vom 04.04.2025, 17.04.2025, 04.06.2025 und dem Aufklärungsgespräch vom 03.06.2025 gemäß den Bestimmungen der Ausschreibung genehmigt.

Die Vergabesumme beträgt EUR 4.849.385,95 exkl. USt. (EUR 5.819.263,14 inkl. USt.)

- Für die Bezirke 6, 7, 8, 14, 15 und 16 (Obergruppe bzw. Los 03) wird an die BIGE Simark GmbH & Co KG – Roehsler-Tec Service GmbH, p.A. Inning Betriebsgebiet II/5, 3383 Hürm aufgrund des Teilangebotes vom 25.03.2025 im Zusammenhang mit den Schreiben vom 04.04.2025, 17.04.2025, 04.06.2025 und dem Aufklärungsgespräch vom 03.06.2025 gemäß den Bestimmungen der Ausschreibung genehmigt.

Die Vergabesumme beträgt EUR 4.278.938,64 exkl. USt. (EUR 5.134.726,37 inkl. USt.)

- Für die Bezirke 21 und 22 (Obergruppe bzw. Los 04) wird an die Firma Monsipan Bautenschutz Gesellschaft m.b.H., Himbergerstraße 76, 2320 Schwechat aufgrund des Teilangebotes vom 25.03.2025 im Zusammenhang mit den Schreiben vom 04.04.2025, 17.04.2025, 16.06.2025 und dem Aufklärungsgespräch vom 11.06.2025 gemäß den Bestimmungen der Ausschreibung genehmigt.

Die Vergabesumme beträgt EUR 4.019.391,71 exkl. USt. (EUR 4.823.270,05 inkl. USt.)

- Für die Bezirke 1, 9, 17, 18 und 19 (Obergruppe bzw. Los 05) wird an die Firma Monsipan Bautenschutz Gesellschaft m.b.H., Himbergerstraße 76, 2320 Schwechat aufgrund des Teilangebotes vom 25.03.2025 im Zusammenhang mit den Schreiben vom 04.04.2025, 17.04.2025, 16.06.2025 und dem Aufklärungsge- spräch vom 11.06.2025 gemäß den Bestimmungen der Ausschreibung geneh- migt.

Die Vergabesumme beträgt EUR 3.562.354,64 exkl. USt. (EUR 4.274.825,57 inkl. USt.)

Die gesamte Vergabesumme (Obergruppen bzw. Lose 01 bis 05) beträgt EUR 23.524.928,42 exkl. USt. (EUR 28.229.914,10 inkl. USt.) bezogen auf die ausgeschrie- bene Vertragslaufzeit exkl. Verlängerungsoption.

Die voraussichtlichen Auszahlungen ergeben sich aus dem tatsächlichen Bedarf für diese Leistungen in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, einstimmig angenommen

AZ 1422845-2025-GGM; MA 28

1. Der straßenmäßige Ausbau der im beiliegenden Lageplan gelb lasierten Verkehrs- fläche im 2. Bezirk auf die gewidmete Breite wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die erforderlichen Vorarbeiten (Straßengrunderwerbungen und Freimachungen) sind durchzuführen.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

AZ 1369860-2025-GGM; MA 28

A. Für das Vorhaben 22., Donau City (ÖDG - WED-Gelände u. Fußweg Copa Cagrana), Straßenherstellung wird im Voranschlag 2025 auf Ansatz 6121, Straßen- bau, Gruppe 060, Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen, eine siebte Über- schreitung in Höhe von EUR 800.000,-- genehmigt, die in Minderauszahlungen auf Ansatz 6103, Hauptstraßen B, Gruppe 000, Bebaute Grundstücke, mit EUR 800.000,-- zu decken ist.

B. Die Erhöhung der Sachkreditgenehmigung für das Vorhaben 22., Donau City (ÖDG - WED-Gelände u. Fußweg Copa Cagrana), Straßenherstellung von EUR 5.174.305,79 um EUR 1.170.000,-- auf EUR 6.344.305,79 wird genehmigt.

Der auf das Finanzjahr 2025 entfallende Betrag in der Höhe von EUR 878.000,-- ist vorbehaltlich der Genehmigung des Punktes A. auf der Haushaltsstelle 1/6121/060 bedeckt.

Für die Bedeckung des Restbetrages ist von der Magistratsabteilung 28 im Rahmen des Globalbudgets im Voranschlag 2026 Vorsorge zu treffen.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, einstimmig angenommen

AZ 1444530-2025-GGM; MA 28

Der Abschluss des Vertrages zur gänzlichen Übernahme der Planungs- und Errichtungskosten für die Verbindungsstraße entsprechend dem vorliegenden Straßenprojekt der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau ZNr. 322/2025 vom 18.09.2025, mit Index A vom 17.10.2025 (Beilage ./3 des Kostenübernahmevertrags) sowie zur baulichen und betrieblichen (insbesondere winterlichen) Erhaltung dieser Verkehrsfläche inkl. aller Anlagen, bis zur Verkehrsfreigabe der Lavaterstraße, längstens bis 31.12.2035, durch die HAUSFELD Projektentwicklung GmbH (FN 400548 t), zum Zwecke der Sicherstellung der Besiedelung der zweiten Phase des Stadtentwicklungsgebietes „Oberes Hausfeld“, wird genehmigt.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS und GRÜNE, Ablehnung FPÖ und ÖVP)

Berichterstatterin: GRin Ing.in Astrid Rompolt, MA

AZ 1481765-2025-GGM; MA 45

Die Magistratsabteilung 45 wird ermächtigt, mit der Firma Ing. Gerold Reischl GmbH, Rudolf-Waisenhorn-Gasse 130, 1230 Wien den beiliegenden Vertrag „Rahmenvertrag Gärtnerarbeiten 2026 ND, RDD, DK und Tangenten Park“ mit jährlichen Auszahlungen von EUR 660.000 abzuschließen.

Für die Bedeckung der Erfordernisse ist von der Magistratsabteilung 45 im Rahmen des Globalbudgets in den kommenden Voranschlägen auf der Haushaltsstelle 1/6391/728 Vorsorge zu Treffen.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, einstimmig angenommen

Berichterstatterin: GRin Cornelia Sucher, BA

AZ 1496497-2025-GGM; MD-BL DEZ

Für die Zuweisungen an die Bezirke im Rahmen diverser Bezirksförderprogramme wird im Voranschlag 2025 auf Ansatz 0501, Zuweisungen an die Bezirke für überregionale und investive Maßnahmen, Gruppe 729, Sonstige Aufwendungen, eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 24.873.000,- genehmigt, die in Zahlungsmittelreserven auf Ansatz 0501, Zuweisungen an die Bezirke für überregionale und investive Maßnahmen, Gruppe 295, Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen, mit EUR 24.873.000,- zu decken ist.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

AZ 1499154-2025-GGM; MA 28

1. Das tarifmäßige Entgelt für die Aufwendungen zum Abschluss einer privatrechtlichen Einzelvereinbarung der MA 28 mit natürlichen oder juristischen Personen wird ab 1.1.2026 je Einzelvereinbarung um EUR 30,00/Ansuchen von EUR 45,00/Ansuchen auf EUR 75,00/Ansuchen angehoben
2. Das tarifmäßige Entgelt für die Aufwendungen zum Abschluss einer privatrechtlichen Einzelvereinbarung der MA 28 im Online EDV-System „ABV“ auf Grund einer Rahmenvereinbarung bzw. eines Verwaltungsübereinkommen mit den Leitungsbetreibern MA 30, MA 31, MA 33, MA 42, MA 46, MA 68, Wiener Netze GmbH, Wiener Linien GmbH, UPC Telekabel AG und Telekom Austria AG wird ab 1.1.2026 je Einzelvereinbarung um EUR 20,00/Ansuchen von EUR 30,00/Ansuchen auf EUR 50,00/Ansuchen angehoben.

Weiter an: Stadt senat und Gemeinderat, mit Stimmenmehrheit angenommen
 (Zustimmung SPÖ, NEOS und GRÜNE, Ablehnung FPÖ und ÖVP)

AZ 1536820-2025-GGM; MA 28

Für Wasser-, Kanalgebühren und Müllabfuhrabgabe, Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistungen sowie Leistungen der MA 01 für welche im laufenden Finanzjahr höhere Aufwendungen anfallen als ursprünglich veranschlagt, werden im Voranschlag 2025 auf Ansatz 6121, Straßenbau, Gruppe 711, Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen gemäß FAG, eine erste Überschreitung in der Höhe von EUR 100.000,--, Gruppe 720, Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistungen, eine erste Überschreitung in der Höhe von EUR 100.000,--, Gruppe 728, Entgelte für sonstige Leistungen, eine zweite Überschreitung in Höhe von EUR 100.000,-- genehmigt, die in Minderauszahlungen auf Ansatz 6103, Hauptstraßen B, Gruppe 060, Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen, mit EUR 300.000,-- zu decken ist.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

Berichterstatter: GR Ernst Holzmann**AZ 1515749-2025-GGM; MA 33**

Für die Erhöhung der Stromkosten für die Beleuchtung und Verkehrslichtsignalanlagen im öffentlichen Gut wird im Voranschlag 2025 auf Ansatz 6402, Elektro- und lichttechnische Verkehrsregelung und –sicherung, Gruppe 600, Energiebezüge, eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 930.000,-- genehmigt, die in Minderauszahlungen auf Ansatz 6402, Elektro- und lichttechnische Verkehrsregelung und –sicherung, Gruppe 774, Kapitaltransfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts, mit EUR 650.000,-- und in Minderauszahlungen auf Ansatz 6103, Hauptstraßen B, Gruppe 000, Bebaute Grundstücke, mit EUR 280.000,-- zu decken ist.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

AZ 1522085-2025-GGM; MA 33

Auf Grund der Verschiebung zwischen dem Zins- und Tilgungsanteil beim PPP Projekt Campus Bednar Park wird im Voranschlag 2025 auf Ansatz 6402, Elektro- und lichttechnische Verkehrsregelung und –sicherung, Gruppe 310, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing, eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 3.000,-- genehmigt, die in Minderauszahlungen auf Ansatz 0311, Stadtentwicklung, Stadtplanung, Gruppe 728, Entgelte für sonstige Leistungen, mit EUR 3.000,-- zu decken ist.
mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

Berichterstatterin: GRin Ing.in Astrid Rompolt, MA

AZ 1518365-2025-GGM; MA 45

Für das Vorhaben „Instandsetzung der Hochwasserschutzanlagen für Wien“ wird im Voranschlag 2025 auf Ansatz 6391, Schutzwasserbau – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Gruppe 060, Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen, eine dritte Überschreitung in Höhe von EUR 8.492.000,00 genehmigt, die in Minderauszahlungen auf Ansatz 5290, Maßnahmen nach dem Altlastensanierungsgesetz im Hoheitsbereich Gruppe 728, Entgelte für sonstige Leistungen mit EUR 500.000,00 und in Minderauszahlungen auf Ansatz 5290, Maßnahmen nach dem Altlastensanierungsgesetz im Hoheitsbereich Gruppe 786, Kapitaltransfers an Beteiligungen der Gemeinde/des Gemeindeverbandes mit EUR 500.000,00 und in Minderauszahlungen auf Ansatz 6391, Schutzwasserbau – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Gruppe 786, Kapitaltransfers an Beteiligungen der Gemeinde/des Gemeindeverbandes mit EUR 272.000,00 und in Minderauszahlungen auf Ansatz 0311, Stadtentwicklung, Stadtplanung Gruppe 728, Entgelte für sonstige Leistungen mit EUR 2.700.000,00 und in Minderauszahlungen auf Ansatz 0266, Sammelansatz Geschäftsgruppe Innovation, Stadtplanung und Mobilität Gruppe 728, Entgelte für sonstige Leistungen mit EUR 800.000,00 und in Minderauszahlungen auf Ansatz 6122, Brückenbau Gruppe 010, Gebäude und Bauten mit EUR 3.000.000,00 und in Minderauszahlungen auf Ansatz 6401, Technische Verkehrsleiteinrichtungen – Bodenmarkierungen und Verkehrszeichen Gruppe 060,

Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen mit EUR 198.000,00 und in Minderauszahlungen auf Ansatz 6103, Hauptstraßen B Gruppe 000, Bebaute Grundstücke mit EUR 293.000,00 und in Minderauszahlungen auf Ansatz 6121, Straßenbau Gruppe 775, Kapitaltransfer an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und andere mit EUR 229.000,00 zu decken ist.

einstimmig angenommen

AZ 1328243-2025-GGM; MA 45

Die Festlegung eines Verwaltungskostenbeitrages für die Grillplatzreservierung im Bereich der Neuen Donau auf EUR 45,-- (mit einer jährlichen Anpassung) wird genehmigt.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS, FPÖ und ÖVP, Ablehnung GRÜNE)

Der Antrag betreffend

Austritt aus internationalen Netzwerken und Organisationen ohne Mehrwert
PGL-1532891-2025-KFP/GAT

ist von Gemeinderat dem Gemeinderatsausschuss für Stadtplanung, Mobilität und Wiener Stadtwerke zugewiesen und in Behandlung genommen worden.